

REZENSIONEN

MARKUS RÜTTERMANN, *Das Dorf Suganoura und seine historischen Quellen - Untersuchungen zur Genese einer zentraljapanischen Dorfgemeinde im späten Mittelalter.*

Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens e.V., Band 126, Hamburg 1996, 568 S., ISBN 3-928463-62-4, DM 98,--

Suganoura (oder Suga'ura) ist ein am Nordufer des Biwa-Sees nordöstlich von Kyoto gelegenes Dorf mit heute 312 Einwohnern in 97 Häusern, vor 500 Jahren geringfügig größer. Wie auch anderswo wurden ab dem hohen Mittelalter Schriftstücke angefertigt und im Gemeindefreiwort verwahrt. Aus Suganoura ist eine reichhaltige Sammlung originaler oder kopierter Urkunden erhalten, die seit 30 Jahren gedruckt vorliegt. *Rüttermann* hat sich der Urkunden aus dem 13. bis 16. Jahrhundert angenommen und sie in seiner japanologischen Dissertation (Universität Hamburg) mit dem Ziel ausgewertet, die Entstehung und Überlieferung der Dorfgemeinde Suganoura darzustellen. Das ist nicht so speziell wie es scheint: dieses Dorf ist ein Beispiel für die Genese der Dorfgemeinde im zentraljapanischen Mittelalter, die in die Geschichte Japans eingeordnet wird. Unter "Dorfgemeinde" ist - ganz kurz formuliert - das "Miteinander" der Menschen einer Ansiedlung zu verstehen, das sich aus dem "Nebeneinander" entwickelt hat. Die sich heranbildende "soziale Komplexität" führte zu der Organisationsform der Kommune, einer Selbstverwaltungskörperschaft, in der Funktionäre (Älterleute und Amtsträger) die gemeinsamen Interessen verwalteten (S. 91) und Versammlungen der in Schichten geteilten männlichen Dorfbewohner zu Entscheidungen zusammentrugen (S. 326 ff.). In dem Maße, wie die Gemeinde sich formierte, gewann sie eine gewisse Selbstständigkeit, die sie nach oben und gegenüber anderen Gemeinden zu verteidigen hatte. Von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten, mit denen sich die Gemeinde befassen mußte, interessieren den Leser dieser Zeitschrift vor allem diejenigen mit rechtlichem Gehalt.

(a) Das Dorf hatte seit dem 13. Jahrhundert autonome Rechtsprechungsgewalt (S. 355 ff., 103). Dörfliche Rechtswahrer, "Leute, die zu entscheiden und zu verwalten haben" - der Verfasser nennt sie "Heimbürgern" (S. 160 u.a.), ermittelten, schlichteten oder urteilten in zivilen Streitigkeiten und Straffällen. Darüber stand die Urteilsbefugnis des Grundherrn, dessen Eingreifen aber z.B. die Vollstreckung der Todesstrafe durch die Dorfleute nicht immer verhindern konnte. *Rüttermann* bringt hierzu informative Fälle aus zentraljapanischen Dörfern (S. 357-359).

(b) Die Dörfer gaben sich Statuten, in denen sie ihre Rechtspflege festlegten und ihre Autonomie abzusichern versuchten. Beispiele aus Suganoura (S. 362-366) sind notarieller, strafrechtlicher und strafprozessualer Art oder haben einen erbrechtlichen Inhalt. Zum dörflichen Recht sind allerdings keine Kodizes oder Spruchsammlungen entstanden.

(c) Überörtliche Rechtshändel waren herausragende Ereignisse in der Geschichte Suganouras im 14. und 15. Jahrhundert. Es ging hauptsächlich um - teilweise kriegerische - Auseinandersetzungen mit der einem anderen Grundherren unterstehenden Nachbargemeinde Ôura. Die Streitigkeiten betrafen insbesondere Nutzungsrechte an zwischen den beiden Dörfern liegenden Feldern und Wäldern, um deren Bewirtschaftung die Fischer und Bootfrachtführer ihren materiellen Erwerb erweitert hatten. Zur Entscheidung über Grenzen und Übergriffe wurde mehrmals die kaiserliche Regierung angerufen. In Suganoura spielten die Hoflieferanten, die es vielerorts zur Versorgung des kaiserlichen Hofes in Kyoto mit Lebensmitteln und gewerblichen Erzeugnissen gab, ebenso wie die Schreinhandelsleute wirtschaftlich und sozial eine große Rolle; sie genossen Privilegien und besonderen Schutz, bildeten auch einen eige-

nen Stand. Hierauf und auf Schutzherrn, eine Abtei auf dem Klosterberg Hieizan und den Tempel auf der Insel Chikubushima, gestützt fühlten sich die Leute von Suganoura in den Prozessen stark, waren aber nicht immer siegreich. Die Autonomie zeigte sich darin, daß die Gemeinde als Prozeßpartei auftreten und sich auch gegen Obrigkeiten wenden konnte. *Rüttermann* behandelt zahlreiche Urkunden zu diesen Streitigkeiten, die ein anschauliches Bild von den Verhältnissen und Argumentationen liefern. - Verstreut finden sich viele Hinweise auf rechtliche Bräuche und Vorkehrungen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts büßte Suganoura seine Unabhängigkeit ein, als die Autorität des Adels und der Kriegerregierung verfiel, und es keine Instanzen mehr gab, die lokale Eigenständigkeiten tolerierten und zwischen und über den Grundherrschaften schlichteten und vermittelten. In dieser Situation bildeten sich Territorialstaaten, an deren Spitze mächtige Fürsten (*daimyō*) standen. Diese waren stets bemüht, in Kämpfen untereinander oder Allianzen miteinander ihren Machtbereich zu festigen und möglichst auszudehnen. Dabei war es nötig, im Inneren ihres Gebiets für Ruhe, Ordnung und Gehorsam der Bevölkerung zu sorgen sowie Hand auf die wirtschaftlichen Erträge zu legen. Für selbständige lokale Einheiten blieb nur sehr enger Raum.

Die Entwicklungsstadien sind dokumentarisch gut belegt. Der hier kurz skizzierte rechtsgeschichtliche Inhalt ist nur ein Teil der umfangreichen Arbeit. Das dörfliche Leben wird in allen Erscheinungen dargestellt, die sich aus den Schriftstücken und anderen Quellen ergeben. Den regionalen Bezug überschreitet der Verfasser insbesondere hinsichtlich der politischen Geschichte. Instrukтив sind Vergleiche mit konstitutiven Faktoren der Dorfgemeinde im deutschen Sprachraum (S. 95-107).

Der Leserkreis wird sich hauptsächlich aus Japanologen zusammensetzen, die sich der japanische Geschichte widmen. Sie haben Zugang zu den Quellen und könnten vielleicht bei manchen Einzelheiten in den Texten noch zum Verständnis beitragen. Der Verfasser hat in wissenschaftlicher Redlichkeit jeweils darauf hingewiesen, wo Zweifel an der Übersetzung und Interpretation der schwierigen Texte vorgebracht werden könnten. Das beeinträchtigt nicht im geringsten die Auswertung der Quellen im ganzen; die Gedanken- und Beweisführung ist schlüssig und überzeugend.

Auch dem historisch interessierten Nicht-Japanologen ist die Lektüre zu empfehlen. Der breiten Literatur in westlichen Sprachen über Staat und Gemeinde im mittelalterlichen Europa wird ein Werk an die Seite gestellt, das die staatlichen und kommunalen Verhältnisse in vergleichbarem geschichtlichen Abschnitt eines anderen Kulturraums darstellt. Auf den komplizierten Herrschafts- und Abhängigkeitskonstellationen als Rahmen für alle Geschehnisse liegt besonderes Gewicht. Die innerdörflichen Beziehungen beleuchten die sozialen Schichtungen und die Mechanismen des Zusammenlebens; die wirtschaftlichen Vorgänge, die immer und überall die Ereignisse wesentlich mitbestimmen, werden ihrer Bedeutung gemäß ausführlich behandelt.

In einem Anhang leistet der Verfasser noch gesonderte Quellenübersetzungen (S. 439-509) als Ergänzung zu den zahlreichen Übersetzungen, die er im Zusammenhang seiner Darstellung allenthalben vorlegt. Landkarten, ein Verzeichnis der japanischen Termini, eine Bibliographie sowie Namens- und Sachindices sind für den Leser eine gute Hilfe.

Sehr zu Recht stellt *Rüttermann* am Schluß seiner hervorragenden Arbeit fest, "daß Dorfkonvolute aus dem japanischen Mittelalter wie die Suganoura-monjo (= Urkunden), eine Erklärung ihrer Genese und eine Auswertung ihrer Inhalte, mithin die Erhellung der japanischen Dorfgemeinde insgesamt dem Verständnis auch der japanischen Gesellschaft im Ausgang der Vormoderne, am Beginn des 'Modernisierungsprozesses' im 19. und auch noch in unserem Jahrhundert in den Bereichen Bildung, Schriftlichkeit, politisches und wirtschaftliches Bewußtsein, technisches Wissen etc. zu einem gewichtigen Teil den Boden bereiten können" - und nicht nur das: Kenner des heutigen Japan mögen hier und da punktuell wohl empfinden, daß gegenwärtig Vorhandenes eine lange Tradition hat.